

VO/0664/08

**Bauleitplanverfahren - Am Timpen -
(zweite Bebauungsplanänderung Nr. 296 - Am Timpen - und
Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 46B - Am Timpen -)
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss**

Beschlüsse:

**16.09.2008 SI/6703/08 Bezirksvertretung Langerfeld-
Beyenburg TOP 4**

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss Bauplanung wie folgt zu beschließen:

1. Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Langerfeld. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche zwischen den Straßen Am Timpen und Galmeistraße, nord-östlich des Gartenhallenbades, südlich des Grundstücks zur Thüringer Straße 30 einschließlich der Galmeistraße und der Erschließungsflächen nördlich des Gartenhallenbades.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – im Bereich südlich der bestehenden Galmeistraße wird beschlossen.
4. Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich; Stellungnahmen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Einstimmigkeit

21.10.2008 SI/6255/08 Ausschuss Bauplanung TOP 5

5. Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Langerfeld. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche zwischen den Straßen Am Timpen und Galmeistraße, nord-östlich des Gartenhallenbades, südlich des Grundstücks zur Thüringer Straße 30 einschließlich der Galmeistraße und der Erschließungsflächen nördlich des Gartenhallenbades.
6. Die Aufstellung und Offenlegung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
7. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 296 – Am Timpen – im Bereich südlich der bestehenden Galmeistraße wird beschlossen.
8. Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem

Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich; Stellungnahmen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.